

Anlage 6 Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen

I. Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln, die sich auf das gesamte Gebiet der ambulanten Pädiatrie einschließlich Arzneimitteltherapie unter Leitung entsprechend geschulter Moderatoren konzentrieren gemäß § 9 Abs. 3 Bst. a

Die BVKJ-Service GmbH bietet strukturierte Qualitätszirkelarbeit für einzelne pädiatriezentrierte Themenfelder, die auch Ausführungen zur Arzneimitteltherapie beinhalten. Diese werden während der Vertragslaufzeit weiterentwickelt und regelmäßig in Pädin-form® (www.uminfo.de) veröffentlicht.

Zur Umsetzung der pädiatriezentrierten Versorgung im Rahmen dieses Vertrages legt die BVKJ-Service GmbH im Benehmen mit der AOK Struktur und Inhalte der Qualitätszirkel fest.

Je Kalenderjahr müssen Kinder- und Jugendärzte mindestens an vier Qualitätszirkelsitzungen mit unterschiedlichen Inhalten teilnehmen, in denen auch Themen zur indikationsbezogenen Pharmakotherapie besprochen werden. Bei unterjährigem Beginn der Teilnahme an der PzV müssen die Kinder- und Jugendärzte je vollendetem Quartal einen Qualitätszirkel besuchen. Die BVKJ-Service GmbH unterstützt die Kinder- und Jugendärzte bei Bedarf beim Anschluss an bestehende und beim Zusammenschluss zu neuen Qualitätszirkeln in ihrer Region.

II. Behandlungsleitlinien nach für die pädiatriezentrierte Versorgung entwickelten, evidenzbasierten, praxiserprobten Leitlinien gem. § 9 Abs. 3 Bst. b

Die Behandlung in der pädiatriezentrierten Versorgung erfolgt in der Regel gemäß den Leitlinien der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendheilkunde (DAKJ), die im Sinne dieses Vertrages veröffentlicht und aktualisiert werden. Die Liste der Behandlungsleitlinien wird fortlaufend weiterentwickelt. Die BVKJ-Service GmbH teilt den Kinder- und Jugendärzten Weiterentwicklungen der Behandlungsleitlinien durch Veröffentlichung mit.

Die DAKJ erarbeitet mit der BVKJ-Service GmbH evidenzbasierte, praxiserprobte Behandlungsleitlinien. Die Vertragspartner wählen für die pädiatriezentrierte Versorgung entwickelte evidenzbasierte Leitlinien aus, nach denen die Behandlung in der PzV erfolgt.

III. Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 95 d SGB V durch Teilnahme an Fortbildungen, die sich insbesondere auf kinder- und jugendarzttypische Behandlungsprobleme konzentrieren, wie patientenzentrierte Gesprächsführung, psychosomatische Grundversorgung, Früherkennung, Impfungen, Neonatologie, Allergologie, Schmerztherapie sowie Sozialpädiatrie gem. § 9 Abs. 3 Bst. c

Im Rahmen der Fortbildungspflicht gemäß § 95 d Abs. 1 SGB V muss der Kinder- und Jugendarzt pro Kalenderjahr mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen zu besonderen kinder- und jugendarzttypischen relevanten Themen, wie insbesondere patientenzentrierter Gesprächsführung, psychosomatischer Grundversorgung, Früherkennung, Impfungen, Neonatologie, Allergologie, Schmerztherapie sowie Sozialpädiatrie besuchen. Bei unterjährigem Beginn der Teilnahme der PzV muss der Kinder- und Jugendarzt je Kalenderhalbjahr eine derartige Fortbildungsveranstaltung besuchen. Die Fortbildungsveranstaltungen müssen den Kriterien entsprechen, die die jeweilige Ar-

beitsgemeinschaft der Ärztekammern auf Bundesebene aufgestellt hat (§ 95 d Abs. 2 SGB V).

Die BVKJ-Service GmbH entwickelt im Benehmen mit der AOK pädiatriezentrierte Fortbildungsinhalte, insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächsführung, psychosomatischen Grundversorgung, Früherkennung, Impfungen, Neonatologie, Allergologie, Schmerztherapie, Notfallversorgung und Sozialpädiatrie. Hierzu nimmt er Rückgriff auf bereits bestehende Fortbildungsinhalte. Die BVKJ-Service GmbH teilt den Kinder- und Jugendärzten die Fortbildungsinhalte durch Veröffentlichung mit.

Die BVKJ-Service GmbH bietet dem Kinder- und Jugendarzt im Rahmen seiner Fortbildungen (u.a. Kinder- und Jugendärztetag, Seminarkongress Bad Orb, Jugendmedizin-Kongress, Pädiatrie zum Anfassen, Landesverbandstagung) zur Erfüllung seiner Fortbildungsverpflichtung die Teilnahme an Fortbildungstagen an. Ein Fortbildungstag ist ein Thementag mit drei abgeschlossenen Vorträgen, die jeweils für sich nach den Richtlinien der Bayerischen Landesärztekammer bepunktet werden. Die Inhalte orientieren sich an der pädiatriezentrierten Versorgungsnotwendigkeit und den Bedürfnissen der Kinder- und Jugendärzte und ihrer Patienten.

Die Fortbildungsinhalte der Thementage werden regelmäßig durch die BVKJ-Service GmbH aktualisiert.

IV. Einführung eines einrichtungswirtschaftlichen, auf die besonderen Bedingungen einer Kinder- und Jugendarztpraxis zugeschnittenen, indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagements gem. § 9 Abs. 3 Bst. d

Der Kinder- und Jugendarzt hat ein einrichtungswirtschaftliches Qualitätsmanagement nach den §§ 135 a Abs. 2 Ziffer 2, 137 SGB V und der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungswirtschaftliches Qualitätsmanagement für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten und medizinischen Versorgungszentren („Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung“) in der jeweils geltenden Fassung einzuführen. Darüber hinaus muss das Qualitätsmanagement die Voraussetzungen eines einrichtungswirtschaftlichen, auf die besonderen Bedingungen einer Kinder- und Jugendarztpraxis zugeschnittenen indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagement-Systems erfüllen.

Die BVKJ-Service GmbH schlägt der AOK auf der Grundlage der Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung ausgewählte kinderarztspezifische Indikatoren für das Qualitätsmanagement vor. Diese werden nach gemeinsam abgestimmter Festlegung auf der Internetseite der BVKJ-Service GmbH unter www.paedinform.de veröffentlicht. Qualitätsmanagement-Systeme, die in der Praxis des Kinder- und Jugendarztes genutzt werden, müssen ab 1. Januar 2012 diesen abgestimmten Anforderungen genügen, um die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Bst. d zu erfüllen.

V. Unterstützungsleistungen der AOK

Die AOK unterstützt die BVKJ-Service GmbH bei regionalen Angeboten für an der PzV teilnehmende Versicherte der AOK. Die AOK unterstützt die BVKJ-Service GmbH außerdem soweit möglich in der Organisation von Qualitätszirkeln und Fortbildungsveranstaltungen für Kinder- und Jugendärzte, die auf der Grundlage des PzV-Vertrages an der PzV teilnehmen, durch die Bereitstellung von eigenen Räumlichkeiten und/oder anderen logistischen Aktivitäten.

VI. Leistungen der BVKJ-Service GmbH

Die BVKJ-Service GmbH stellt sicher, dass Veranstaltungen zur Erfüllung der in Abschnitt I. und III. genannten Voraussetzungen in ausreichendem Umfang angeboten werden.

Die AOK kann Kinder- und Jugendärzte, die die Fortbildungspflicht nicht erfüllt haben ermahnen und zum Nachweis der Fortbildung innerhalb von 6 Monaten auffordern.

Weist der Kinder- und Jugendarzt seine Fortbildung nicht innerhalb der genannten Frist nach, ist die BVKJ-Service GmbH berechtigt und verpflichtet, die Teilnahme des Kinder- und Jugendarztes gemäß § 11 Abs. 4 zu kündigen.

Nimmt der Kinder- und Jugendarzt vorübergehend nicht an der pädiatriezentrierten Versorgung teil (z.B. aufgrund einer längeren Erkrankung, Schwangerschaft oder anderen Gründen) ruht die Fortbildungspflicht.